Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1960	Nr. 72
Tag	Inhalt:	Seite
29. 12. 60	Zweites Gesetz zur vorläusigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung	1085
27. 12. 60	Zweite Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes	
28. 12, 60	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute und des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken	

Zweites Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Vom 29. Dezember 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Umstellung von Geldleistungen

§ 1

Die Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1961 ereignet haben, werden nach Maßgabe der §§ 2 und 3 umgestellt.

§ 2

- (1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt der den Geldleistungen zugrunde liegende Jahresarbeitsverdienst, vervielfältigt mit
- 1,18, wenn sich der Unfall ereignet hat vor dem 1. Januar 1957,
- 1,12, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1957,
- 1,05, wenn sich der Unfall ereignet hat im Jahre 1958,
- 1,00, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1959 und 1960.
- (2) Soweit der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn berechnet ist, ist dieser nicht nach Absatz 1 umzustellen, sondern nach dem gemäß § 4 neu festgesetzten Ortslohn zu berechnen.
- (3) Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst (Absatz 1) darf die Summe von 9000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß die Satzung einen höheren Jahresarbeitsverdienst festgesetzt hat (§ 563 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

- (4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgesetzt worden ist.
- (5) Werden die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, so werden sie auf den am 1. Januar 1961 gültigen Jahresarbeitsverdienst umgestellt. Erhöht die Satzung des Versicherungsträgers den Jahresarbeitsverdienst bis zum 31. Dezember 1961, so kann sie gleichzeitig bestimmen, daß die Umstellung von einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch vom 1. Juli 1961 an erfolgt.

§ 3

- (1) Für die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt § 2 nur insoweit, als ihnen der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst oder ein nach dem Ortslohn oder der Satzung berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt. Im übrigen wird nach den Absätzen 2 und 3 umgestellt.
- (2) Liegt den Geldleistungen ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde, so werden sie nach dem gemäß § 5 neu festgesetzten Jahresarbeitsverdienst umgestellt.
- (3) Soweit für Gruppen von Versicherten am 1. Januar 1961 die Berechnung der Geldleistungen nach den §§ 563, 565, 566 der Reichsversicherungsordnung bestimmt ist, die Geldleistungen für diese Gruppen aber bisher nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, sind diese Geldleistungen auf Grund des nach § 563 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung zu berechnenden Jahresarbeitsverdienstes umzustellen. Dabei ist der Tarif- oder sonst ortsübliche Lohn eines gleichartigen Arbeitnehmers vom 1. Januar 1961 zugrunde zu legen.

ZWEITER TEIL

Neufestsetzung der Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste

§ 4

Die Ortslöhne sind für die Zeit vom 1. Januar 1961 an für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen.

§ 5

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind für die Zeit vom 1. Januar 1961 an nach Maßgabe des § 933 der Reichsversicherungsordnung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes allgemein neu festzusetzen. Als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst für Verwandte und Verschwägerte des Unternehmers und seines Ehegatten gilt das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, sofern der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst nicht höher festgesetzt ist. Er kann für die in Satz 2 genannten Personen im Alter von mehr als fünfundsechzig Jahren abweichend festgesetzt werden. Für nach § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordung versicherte Personen, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste gelten, gilt als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst, sofern dieser nicht höher festgesetzt ist, das Dreihundertfache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes für Erwachsene.

DRITTER TEIL

Anderungen der Reichsversicherungsordnung

§ 6

In § 558 c Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl "75" durch die Zahl "100" und die Zahl "275" durch die Zahl "350" ersetzt.

§ 7

§ 559 b der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

"§ 559 b

- (1) Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen (Schwerverletzter), erhöht sich die Verletztenrente für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres um zehn vom Hundert (Kinderzulage).
- (2) Die Kinderzulage für das dritte und jedes weitere Kind ist mindestens in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes zu zahlen. Werden für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen aus der Unfallversicherung gewährt, so gilt der Mindestbetrag für die Summe der Kinderzulagen; sie sind anteilmäßig nach der Höhe der einzelnen Verletztenrenten aufzuteilen.

- (3) Die Kinderzulage wird längstens bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes wird die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.
- (4) Die Verletztenrente darf einschließlich der Kinderzulagen fünfundachtzig vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzugerechnet.
 - (5) Als Kinder gelten
 - 1. die ehelichen Kinder,
 - die in den Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkinder,
 - 3. die für ehelich erklärten Kinder,
 - 4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 - 5. die unehelichen Kinder eines männlichen Verletzten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
 - 6. die unehelichen Kinder einer Verletzten,
 - 7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor dem Arbeitsunfall begründet worden ist.
- (6) Die Kinderzulage für Stief- oder Pflegekinder wird nicht gewährt, wenn diese von einer anderen Person als dem Verletzten überwiegend unterhalten werden. Einer verletzten Ehefrau wird Kinderzulage für Kinder, die eheliche Kinder ihres Ehemannes sind oder deren rechtliche Stellung haben, sowie für ihre in ihren Haushalt aufgenommenen Stiefkinder und die Pflegekinder nur gewährt, wenn sie vor dem Arbeitsunfall den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat.
- (7) Die Kinderzulage kann mit Zustimmung des Berechtigten einem Dritten auf dessen Antrag ausgezahlt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über die Kinderzulage für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.
- (8) Mehreren Berechtigten wird die Kinderzulage für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar dem, der das Kind überwiegend unterhält."

§ 8

In § 591 der Reichsversicherungsordnung wird in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen und erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Die Vorschriften des § 559 b Abs. 3, 5 und 6 gelten für die Waisenrente entsprechend."

8 9

 \S 592 der Reichsversicherungsordnung wird aufgehoben.

VIERTER TEIL

Ubergangs- und Schlußvorschriften

§ 10

Die Vorschriften des Dritten Teils finden auch Anwendung auf Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1961 eingetreten sind.

§ 11

Dem Berechtigten ist nur auf Antrag ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob und in welcher Höhe ihm Leistungen auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren sind (§§ 1569 a und 1583 der Reichsversicherungsordnung).

§ 12

Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

§ 13

(1) Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1961 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bundesversorgungsgesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz sowie das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

8 14

Die Anderung der Bezüge des Berechtigten, die auf diesem Gesetz beruht, bewirkt keine Anderung der Bezüge nach §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung und §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 15

- (1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin
- (2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 16

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Ansprüche auf Kranken-, Tage-, Familien-, Sterbe- und Pflegegeld gelten die Vorschriften dieses Gesetzes erst mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 6 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 153), außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Dezember 1960

Der Bundespräsident Lübke

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Verkehr Seebohm

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Blank

Für den Bundesminister der Finanzen Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrate**s und der Länder** von Merkatz

Zweite Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 27. Dezember 1960

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1958

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1958 betragen

in den Ländern	
außer Berlin	1 043 578 000 DM
in Berlin	487 683 000 DM
insgesamt	1 531 261 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern	
außer Berlin	521 789 000 DM
in Berlin	292 610 000 DM
insgesamt	814 399 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	92 897 000 DM
Bayern	116 144 000 DM
Berlin	73 152 000 DM
Bremen	8 446 000 DM
Hamburg	22 577 000 DM
Hessen	58 199 000 DM
Niedersachsen	81 722 000 DM
Nordrhein-Westfalen	193 199 000 DM
Rheinland-Pfalz	41 995 000 DM
Schleswig-Holstein	28 531 000 DM
insgesamt	716 862 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an	Bayern	12 050 000 DM
	Berlin	414 531 000 DM
	Bremen	300 000 DM
	Hamburg	34 380 000 DM
	Hessen	34 088 000 DM
	Niedersachsen	41 978 000 DM
	Nordrhein-Westfalen	157 788 000 DM
	Rheinland-Pfalz	168 890 000 DM
nsgesamt		864 005 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

inscresamt	49 606 000 DM
Schleswig-Holstein	19 449 000 DM
Baden-Württemberg	30 157 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1959

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1959 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 281 689 000 DM
in Berlin	481 849 000 DM
inscesamt	1 763 538 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern	
außer Berlin	640 845 000 DM
in Berlin	289 110 000 DM
insgesamt	929 955 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

out wendingen benugeh		
in Baden-Württemberg	110 538 000 DM	
Bayern	137 141 000 DM	
Berlin	72 277 000 DM	
Bremen	10 082 000 DM	
Hamburg	26 699 000 DM	
Hessen	68 820 000 DM	
Niedersachsen	95 870 000 DM	
Nordrhein-Westfalen	229 083 000 DM	
Rheinland-Pfalz	49 502 000 DM	
Schleswig-Holstein	33 571 000 DM	
insgesamt	833 583 000 DM.	

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Berlin	409 572 000 DM
Hamburg	22 004 000 DM
Hessen	51 214 000 DM
Niedersachsen	12 220 000 DM
Nordrhein-Westfalen	236 188 000 DM
Rheinland-Pfalz	304 074 000 DM
insgesamt	1 035 272 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	51 533 000 DM
Bayern	30 373 000 DM
Bremen	1 484 000 DM
Schleswig-Holstein	21 927 000 DM
insgesamt	105 317 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 3

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, das Saarland ausgenommen, am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Bonn, den 27. Dezember 1960

Der Bundesminister der Finanzen In Vertretung Prof. Dr. Hettlage

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute und des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken

Vom 28. Dezember 1960

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktien-
gesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I
S. 107), des § 33 g des Genossenschaftsgesetzes vom
1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung
der Verordnung vom 30. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I
S. 217) sowie des Gesetzes über Formblätter für die
Gliederung des Jahresabschlusses vom 11. Dezember
1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432) in Verbindung mit
Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Ein-
vernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft
verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2079) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1, 2 und 3 in der Fassung der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 142) werden wie folgt geändert:
- Der Posten 2 der Aktivseite erhält die Bezeichnung:
 - "2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank".
- Der Buchstabe a der Vorspalte zum Posten 7 der Aktivseite erhält die Bezeichnung:
 - "a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat".
- 3. Der Posten 8 der Aktivseite erhält die Fassung:
- 4. Nach dem Posten 8 der Aktivseite wird als neuer Posten 9 eingefügt:
- 5. Der bisherige Posten 9 der Aktivseite wird Posten 10. Die Numerierung des bisherigen Postens 10 und der folgenden Posten der Aktivseite ändert sich entsprechend.
- 6. Der Posten 10 (bisher Posten 9) der Aktivseite erhält die Fassung:
 - "10. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind
 - a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder

- 7. Der Posten 11 (bisher Posten 10) der Aktivseite erhält die Fassung:
 - "11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand
 - a) Ausgleichsforderungen
 - b) Deckungsforderungen ...
- (2) Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) brauchen einen in dem Bilanzmuster 1 vorgeschriebenen Posten nicht gesondert auszuweisen, wenn Gegenstände der unter den Posten fallenden Art nicht vorhanden sind.
- (3) Der in dem Bilanzmuster 2 vorgeschriebene gesonderte Ausweis einer Vorspalte zum Posten 12 (bisher Posten 11) der Aktivseite ["darunter: Warenforderungen"] sowie des Buchstaben c der Vorspalte zum Posten 2 der Passivseite ["c) Verpflichtungen aus Warenbezugsgeschäften und aufgenommenen Warenkrediten"] ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände dieser Art nicht vorhanden sind.

§ 2

Der Posten 2 der Aktivseite des in der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 20. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 812) vorgeschriebenen Musters für die Jahresbilanz von Wertpapiersammelbanken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft erhält die Bezeichnung:

"2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank".

§ 3

- (1) Die in der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffsplandbriefbanken vom 1. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1554) vorgeschriebenen Bilanzmuster 1 und 3 werden wie folgt geändert:
- 1. Der Posten 2 der Aktivseite erhält die Fassung:
 - "2. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand
 - a) Ausgleichsforderungen ...

- Der Posten 5 der Aktivseite erhält die Bezeichnung:
 - "5. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben".
- Der Unterposten c zum Posten 5 der Passivseite entfällt.
- (2) Der in den Bilanzmustern 1 und 3 in der Fassung des Absatzes 1 Nr. 1 vorgeschriebene gesonkündung in Kraft.

derte Ausweis der Unterposten c und d zum Posten 2 der Aktivseite ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände dieser Art nicht vorhanden sind.

δ 4

Die §§ 1 bis 3 sind erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1960 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewendet werden.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1960

Der Bundesminister der Justiz In Vertretung des Staatssekretärs Roemer

Sammlung des Bundesrechts. Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1.54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivil-prozeß. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versand-gehühren.) gebühren.)

Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen. Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3.92 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)

Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) - 4. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Frei-willige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheits-enlziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten.) Einzelbezug 2.80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) - 6. Lieferung

olge St Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363
Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369
Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. [108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 6: Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) -Einzige Lieferung

10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8.96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandqebühren.)

Folge 7: Sachgebiet 2 (Verwaltung) - 13. Lieferung

23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer landund forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)

Folge 8: Sachgebiet 2 (Verwaltung) - 2. Lieferung

20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körper-

schaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzel-bezug 5.74 DM zuzüglich 0.35 Versandgebühren.)

Folge 9: Sachgebiet 2 (Verwaltung) - 14. Lieferung

24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakulerte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 10: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) -4. Lieferung

41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versand-gebühren.)

Folge 11: Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung

9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421
Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame
Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 422 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM
zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)

Folge 12: Sachgebiet 2 (Verwaltung) - 1. Lieferung

20 Aligemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0.70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

Folge 13: Sachgebiet 2 (Verwaltung) - 5. Lieferung

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung – 210 Paß- Ausweis und Meldewesen – 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)

Folge 14 Sachgebiet 2 (Verwaltung) - 7. Lieferung

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung – 212 Gesundheitswesen – 2122 Arzte und sonstige Heilberufe – 2123 Zahnärzte und Dentisten – 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3.92 DM zuzüglich 0.25 DM Versandgebühren.)

Folge 15: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) - 5. Lieferung

32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete (80 Seiten; Einzelbezug 2.80 DM zuzüglich 0.25 DM Versandgebühren.)

Folge 16: Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung – 213 Bauwesen – 214 Sachleistungsrecht, Enteignungsrecht – 215 Ziviler Bevölkerungsschutz. (68 Seiten, Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DINA4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 "Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III. oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteijährlich für Teil I und Teil II und II: Laufender Bezugsbedingungen gesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung, Preis dieser Ausgabe DM 0.40 zuzüglich Versandgebühr DM 0.10.